



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 28.09.2011

Der neue Informationsaustausch in Steuersachen mit der Schweiz – neues DBA

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem 27.10.2010 wurde vom Schweizer Bundesrat Merz und Bundesfinanzminister Schäuble das Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (DBA Schweiz) unterzeichnet. Hierbei wurden u. a. die Neuregelung des grenzüberschreitenden steuerlichen Informationsaustauschs und die Einführung einer Abgeltungsteuer für künftige Vermögenserträge und unbesteuerter Altvermögen vereinbart. Nach einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 10.08.2011 sind die Verhandlungen über das neue Abkommen abgeschlossen. Das neue DBA Schweiz soll demnach erst in 2013 in Kraft treten, jedoch mit Rückwirkung auf Zeiträume ab dem 01.01.2011.

Darüber hinaus wurde am 21.09.2011 zwischen den beiden Staaten ein Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt unterzeichnet, welches u. a. Einzelheiten zur Besteuerung ggf. bislang unbesteuert Vermögen in der Schweiz regelt.

Im Hinblick auf die ebenfalls bereits in Kraft getretenen Neuregelungen zur Selbstanzeige (siehe auch unsere aktuellen Steuerinformationen Juni 2011 vom 01.06.2011) kann sich also nochmals Handlungsbedarf ergeben, falls noch nicht versteuerte Gelder in der Schweiz vorhanden sein sollten.

I. Arten des Informationsaustausches - Unterscheidung der Rechts- und Amtshilfe

Im Rahmen des internationalen Informationsaustauschs ist (auf Grund jeweils unterschiedlicher

Rechtsgrundlagen) zwischen Amtshilfe und Rechtshilfe zu unterscheiden. Amtshilfe ist die verfahrensrechtliche Unterstützung einer inländischen Behörde durch eine ausländische in einer verwaltungsrechtlichen (z. B. steuerlichen) Angelegenheit (etwa durch Auskunftserteilung oder Aktenübersendung). Unter Rechtshilfe versteht man die verfahrensrechtliche Unterstützung einer inländischen Behörde durch eine ausländische in einer (steuer-)strafrechtlichen Angelegenheit.

II. Amtshilfe im Besteuerungsverfahren

1. Bisheriges DBA Schweiz

Nach der aktuell geltenden Fassung ist im DBA Schweiz eine sog. kleine Auskunftsklausel vereinbart. Danach findet ein Informationsaustausch nur insoweit statt, als dies für die richtige Durchführung des DBA, also ausschließlich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nicht jedoch für nationale steuerliche Verfahren notwendig ist. Der Austausch von Informationen zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts (sog. große Auskunftsklausel) war bisher im Verhältnis zur Schweiz nicht vorgesehen.

Die kleine Auskunftsklausel wurde dahingehend erweitert, dass für Betrugsdelikte Amtshilfe auch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts gewährt wurde. Ein Betrugsdelikt ist danach ein betrügerisches Verhalten, das nach dem Recht beider Staaten als Steuervergehen gilt und mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Auch das jeweilige Bankgeheimnis steht einem Informationsaustausch im Zusammenhang mit Betrugsdelikten nicht entgegen. Auf das Vorliegen eines Abgabebetrugs kommt es jedoch künftig nicht mehr an.

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayern-treuhand.de
Internet: www.bayern-treuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin
Matthias Osinski, StB



2. Neues DBA Schweiz

2.1. Einführung einer großen Auskunftsklausel

Für die Amtshilfe ist der nunmehr völlig neu gefasste Art. 27 des neuen DBA Schweiz maßgeblich. Dieser entspricht ganz überwiegend dem OECD-Musterabkommen (OECD-MA). Zukünftig ist damit ein umfassender Informationsaustausch im Sinne einer großen Auskunftsklausel gewährleistet. Nach dem neuen DBA Schweiz tauschen die Vertragsstaaten Informationen aus, die zur Durchführung des Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Länder, Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden oder Gemeindeverbände erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind.

Der Begriff der Information wird dabei grundsätzlich weit ausgelegt, d. h. er beinhaltet sowohl rechtliche Verhältnisse als auch tatsächliche Gegebenheiten. Voraussichtlich erheblich ist eine Information immer dann, wenn diese vom jeweiligen Staat nicht durch eigene Nachforschungen auf dem eigenem Staatsgebiet beschafft werden kann. Nach dem sog. Grundsatz der Subsidiarität kann ein Ersuchen auf Austausch von Informationen immer erst dann gestellt werden, wenn alle in dem jeweiligen innerstaatlichen Steuerverfahren vorgesehenen üblichen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft wurden.

Wesentliche Änderung im Rahmen der Neuregelung ist, dass künftig auch Auskunftsbegehren zur Durchführung des jeweiligen innerstaatlichen Rechts zulässig sind. Ein derartiges Auskunftsbegehren ist gegeben, wenn Tatsachen erfragt werden, die auf Seiten des um Auskunft ersuchenden Staates für die Entscheidung über das Bestehen eines Steueranspruchs dem Grunde und der Höhe nach erheblich sind. Der Steueranspruch muss sich dabei nicht mehr nur auf die unter das DBA fallenden Steuern beziehen, sondern ein Informationsaustausch ist nach den Regelungen im neuen DBA Schweiz für Steuern jeder Art und Bezeichnung zulässig. Der zwischenstaatliche Informationsaustausch erfasst dadurch z. B. auch die Umsatz- und die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Ersucht ein Vertragsstaat den jeweils anderen um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn er diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Erhalten dann deutsche Behörden im Rahmen der Amtshilfe des DBA Schweiz für das deutsche Besteuerungsverfahren relevante Informationen, so werden sie tätig. Im Rahmen des Besteuerungsverfahrens rechtmäßig erlangte Informationen (z. B. angekaufte Daten-CDs) sind grundsätzlich auch strafrechtlich verwertbar, dies gilt dem-

nach auch für die im Rahmen der Amtshilfe erlangten Informationen.

2.2. Arten der Auskünfte

Zu unterscheiden sind die Auskunft auf Ersuchen, die Spontanauskunft und die automatische Auskunft:

- Eine Auskunft auf Ersuchen nennt man die einzel-fallbezogene Amtshilfe einer Behörde durch Erteilung der angeforderten Auskunft.
- Bei einer Spontanauskunft erteilt ein Staat dem anderen einzelfallbezogene Informationen ohne Auskunftsersuchen, welche für die zutreffende Besteuerung eines Steuerpflichtigen in dem anderen Staat geeignet sein könnten.
- Bei automatischen Auskünften handelt es sich um zuvor festgelegte Informationen über gleichartige Sachverhalte, welche in regelmäßigen Abständen systematisch übermittelt werden.

Nach der Regelung im DBA Schweiz beschränkt sich der Informationsaustausch dem Grunde nach nicht auf bestimmte Auskunftsarten oder Verfahrensweisen. Somit sind grundsätzlich alle drei Arten von Auskünften möglich. Die Vertragsstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen. In jedem Fall unzulässig sind rastermäßige Abfragen, sog. „fishing expeditions“.

2.3. Schutz der ausgetauschten Information

Nach den neuen Regelungen im DBA Schweiz sind die ausgetauschten Informationen im jeweiligen ersuchenden Staat nach dem dort geltenden innerstaatlichen Recht geschützt. Darüber hinaus dürfen die erlangten Informationen nur für die im DBA Schweiz genannten Zwecke verwendet werden (sog. Zweckbindung). In Deutschland unterliegen somit von der Schweiz erhaltene Informationen insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 AO.

Die Verwendung der erhaltenen Informationen z. B. in einem öffentlichen Finanzgerichts- oder in gerichtlichen Strafverfahren ist jedoch zulässig. Abweichend vom OECD-MA gilt gleiches auch bereits in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Darüber hinaus können die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn dies nach dem Recht beider Staaten für solche anderen Zwecke zugelassen wird und der übermittelnde Staat dieser anderen Verwendung zugestimmt hat.

2.4. Einschränkungen des Informationsaustauschs - Aufhebung des Bankgeheimnisses

Im OECD-MA sind Einschränkungen des Informationsaustauschs vorgesehen, welche ebenfalls in das neue DBA Schweiz übernommen wurden. Die Vertragsstaaten sind demnach nicht verpflichtet, Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen und Informationen zu erteilen, die den Gesetzen oder den üblichen Verfahren der beiden Staaten nicht entsprechen bzw. danach nicht beschafft werden können.

Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten nicht verpflichtet, Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren offenlegen würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung entgegen stünde. Davon wiederum explizit ausgenommen sind Informationen, die sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden. Nach den neuen Regelungen im DBA Schweiz wird den Steuerbehörden des ersuchten Vertragsstaats insoweit die Befugnis erteilt, die Offenlegung vorgenannter Informationen durchzusetzen.

2.5. Angaben in einem Auskunftersuchen

Im Rahmen eines Amtshilfeersuchens sind dem ersuchten Staat folgende Angaben zu übermitteln:

- a) Zweifelsfreie Angaben zur Identifizierung der zu überprüfenden Person (Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontonummer oder ähnliche identifizierende Merkmale);
- b) Zeitperiode, für welche die Informationen erfragt werden;
- c) Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Art und Form der Informationen;
- d) Steuerzweck, für den die Informationen erfragt werden;
- e) Name, Adresse des mutmaßlichen Inhabers der verlangten Informationen.

Für Steuerpflichtige mit einem Nummernkonto scheint z. B. besonders Ziffer a) „ähnliche identifizierende Informationen“ von Relevanz, da es auf die Nennung des Namens des Steuerpflichtigen nicht mehr zwingend ankommt. Eine Liste mit Kontonummern ohne weitere Angaben genügt jedoch nicht, da es sich insoweit um „Ermittlungen ins Blaue hinein“, handelt.

Jegliche Amtshilfeersuchen werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgeprüft. Leitet diese dann ein Amtshilfeverfahren ein, so informiert es den betroffenen ausländischen Steuerpflichtigen. In solchen Fällen wird regelmäßig noch nicht von einer Tatentdeckung auszugehen sein, weil die Eidgenössische Steuerverwaltung bis dahin noch keine Informationen an die deutsche Steuerverwaltung weitergeleitet hat. Damit kann der Betroffene zu diesem Zeitpunkt im Regelfall noch Selbstanzeige erstatten. Dies gilt jedoch z. B. dann nicht, wenn andere Ausschlussgründe für die Erlangung der Straffreiheit (z. B. ein Strafverfahren ist bereits eingeleitet) vorliegen. Zur Rechtssicherheit ist diesbezüglich jedoch jeder Einzelfall genau zu prüfen.

III. Rechtshilfe in Steuerstrafsachen

Im Rahmen der Überarbeitung des DBA Schweiz wurden die Regelungen zur Rechtshilfe mit der Schweiz in Steuerstrafsachen nicht verändert, die Schweiz gewährt somit wie auch bisher grundsätzlich Rechtshilfe in Strafsachen. Die Schweiz hatte sich jedoch bei Unterzeichnung des hierfür nötigen Übereinkommens vorbehalten, Rechtshilfe bei Fiskalstraftaten zu verweigern. Somit besteht keine Verpflichtung der Schweiz zur Rechtshilfe in Steuerstrafsachen, diese wurde daher in der bisherigen Praxis auch grundsätzlich abgelehnt.

Die Schweiz gewährt jedoch regelmäßig Rechtshilfe, wenn es sich um ein Vergehen handelt, das nach schweizerischem Recht als Abgabebetrag einzuordnen ist. In der Schweiz wird zwischen einfacher Steuerhinterziehung und Abgabebetrag unterschieden. Eine einfache Steuerhinterziehung kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden (z. B. durch Verschweigen der Einkünfte in der Steuererklärung), während der Abgabebetrag vorsätzliches Handeln (z. B. die Täuschung der Steuerbehörden mit betrügerischen Mitteln, d. h. z. B. Fälschung von Urkunden oder Verwendung von verfälschten Urkunden) voraussetzt.

Bei der Erteilung von Informationen im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens dürfen diese Informationen strafrechtlich nur verwendet werden, wenn ein Abgabebetrag im Sinne des schweizerischen Rechts vorliegt (sog. Spezialitätsvorbehalt). Somit dürfen die übermittelten Informationen im steuerlichen Veranlagungsverfahren in keinem Fall verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Schweiz die Rechtshilfe wegen eines Abgabebetrugs geleistet hat und es im Strafverfahren zu einem Schuldspruch kommt.

Ob die vorstehend beschriebene Rechtshilfepraxis der Schweiz auch künftig noch so beibehalten wird, bleibt abzuwarten. Es erscheint aber zumindest möglich, dass auch im Rahmen der Rechtshilfe in Zukunft deutlich großzügiger verfahren wird, zumal die Amtshilfemöglichkeiten im Rahmen des neuen DBA Schweiz nun deutlich erweitert sind.

IV. Abgeltungsteuer

Mit dem erweiterten Informationsaustausch allein ist jedoch nicht sichergestellt, dass Deutschland seine Steueransprüche durchsetzen kann. Daher wurde nunmehr auch die Einführung einer Abgeltungsteuer mit sowohl rückwirkender, als auch zukünftiger Wirkung vereinbart.

Die bereits in der Vergangenheit in der Schweiz angelegten Vermögen und die damit erzielten Erträge werden mit einer Nachbesteuerung in Form einer Einmalzahlung legalisiert. Insoweit wird rückwirkend für 10 Jahre ein fiktiver Vermögenszuwachs ermittelt, aus welchem eine Abgeltungsteuer (34 %) einbehalten und an Deutschland abgeführt wird. Damit sind dann alle deutschen Einkommen-, Umsatz-, Vermögen-, Gewerbe-, Erbschaft- und Schenkungsteueransprüche abgegolten. Soweit diese Ansprüche abgegolten sind, erfolgt ebenfalls keine Verfolgung von Steuerstraftaten (§ 369 AO) und Steuerordnungswidrigkeiten (§ 377 AO). Eine insoweit abgegebene freiwillige Meldung der Vermögen gilt als Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige.

Zukünftig wird die Schweiz eine der deutschen Abgeltungsteuer entsprechende abgeltende Quellensteuer erheben und an den deutschen Fiskus abführen. Der Steuersatz wird wie in Deutschland 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag betragen. Damit gilt die deutsche Einkommensteuer ebenfalls als abgegolten.

Zur Sicherung des Abkommenszwecks sind wie bereits im DBA Schweiz auch in dem nunmehr unterzeichneten Abkommen Regelungen zum Informationsaustausch enthalten. Ebenso als im DBA Schweiz hat eine Unterrichtung der betroffenen Personen über einen beabsichtigten Informationsaustausch sowohl seitens der deutschen als auch der Schweizer Behörden zu erfolgen.

V. Zusammenfassung

Mit dem Übergang von der kleinen zur großen Auskunftsklausel analog dem OECD-MA im neuen DBA Schweiz ist ein weiterer Beitrag zur Beilegung des Steuerstreits zwischen den beiden Staaten gegeben.

Die Privatsphäre deutscher Kapitalanleger in der Schweiz bleibt im Hinblick auf einige Regelungen dennoch gewahrt. Insbesondere gibt es in der Schweiz weiterhin keinen dem deutschen vergleichbaren automatischen Kontoabruf. Ebenso beantwortet die Schweiz Anfragen nur auf Ersuchen hin, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, Ermittlungen ins Blaue hinein sind strikt ausgeschlossen. Vor Stellung eines Auskunftersuchens hat der deutsche Fiskus zunächst den Steuerpflichtigen selbst zu befragen. Nur wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, kann danach die Anfrage zum Erhalt von Informationen an die Schweiz erfolgen. Nicht notwendig ist hierbei, dass das deutsche Finanzamt vor einem Auskunftersuchen an die Schweiz alle nur denkbaren Möglichkeiten ausschöpft, um vom Steuerinländer selbst jegliche Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu erhalten. Je nach Sachverhalt und tätigem Sachbearbeiter wird es sich im Einzelnen zeigen, ob und wie rege der deutsche Fiskus künftig die neuen Möglichkeiten des Auskunftsaustauschs in Anspruch nehmen wird. Mit Einführung der Abgeltung- oder Quellensteuer ab 2013 und der pauschalen Legalisierung der Altvermögen dürfte sich die Notwendigkeit für Auskunftersuchen in Steuerfragen langfristig erheblich reduzieren. Der Quellensteuersatz für laufende Zinserträge ab 2013 beträgt analog der deutschen Abgeltungsteuer 26,375 % inkl. Solidaritätszuschlag, der für die Abgeltung von Altvermögen beträgt 34 %.

Erste Auswirkungen wurden schon sichtbar. Anfang August 2011 verweigerten einige schweizerische Banken (z. B. Züricher Kantonalbank und Credit Suisse) Ausländern bereits teilweise die Auszahlung größerer Barbeträge. Von anderen schweizerischen Banken (z. B. Clariden Leu) gibt es unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung zum DBA Schweiz klare Vorgaben zum weiteren Umgang mit deutschen Kapitalanlegern.

Wir bitten Sie daher, uns zu kontaktieren und einen individuellen Beratungstermin zu vereinbaren, falls Sie weitere Informationen wünschen.

Die oben stehenden Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Rechtsmaterie macht es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft